

# Satzung

## Christlicher Seniorenbund Immanuel Laatzen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Name: Der Verein führt den Namen  
*Christlicher Seniorenbund Immanuel Laatzen e. V.*
- (2) Sitz: Der Vereinssitz ist Laatzen.
- (3) Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Verein hat das Ziel, einen Besuchsdienst zu unterhalten, der den Vereinsmitgliedern regelmäßige oder bei besonderen Anlässen stattfindende Besuche anbietet. Er übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten Patenschaften zu besonders pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren und macht Besuche bei Mitgliedern des Vereins in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen.
- (2) Der Verein hat das Ziel, Seniorinnen und Senioren ein- und mehrtägige Fahrten zum Selbstkostenpreis anzubieten sowie die entsprechende Betreuung zu gewährleisten. Dabei wird auf Behinderungen besondere Rücksicht genommen. Zu den Angeboten gehören Vor- und Nachbereitungen sowie Andachten während der Reisen.
- (3) Der Verein führt Kultur-, Informations- und Gemeinschaftsveranstaltungen durch; er gestaltet Andachten und Seniorengottesdienste. Er stellt dafür Transportangebote zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Angebote dieser Art können nach Bedarf erweitert werden.
- (4) Der Verein arbeitet mit den anderen Trägern der Seniorenarbeit in der Stadt

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die unter § 2 genannten Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, parteipolitisch unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder/jede werden, der/die volljährig ist und Interesse an den Zielen und der Arbeit des Christlichen Seniorenbundes hat.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist schriftlich zu erteilen. Ein Beschluss über die Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Auflösung des Vereins.
- Zu a) Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist bekannt zu geben.
- Zu b) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag in Rückstand sind oder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten der im Verein ehrenamtlich Tätigen werden auf Antrag und Beschluss des Vorstandes erstattet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres statt. Die schriftliche Einladung zu allen Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (2) Angelegenheiten des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden, regelt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den/die erste(n) Vorsitzende(n), den/die zweite(n) Vorsitzende(n), den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in und bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Abteilungsleiter/innen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Sie soll bei der Wahl auf die Kontinuität der Amtsführung achten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit bis zur Neuwahl aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit 2/3-Mehrheit abwählen. (s. § 8)
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich begründet sein.

- (8) Die Mitgliederversammlung befindet über die Satzung bzw. Satzungsänderungen.  
(s. § 8)
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Kassenprüfer für jeweils ein Jahr.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Schatzmeister/in  
und den vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungsleiter/innen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird nach außen gerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiter/innen vor, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (5) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf von dem/der 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
- (8) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Kassenabschluss zu erstellen.
- (9) Der Vorstand benennt bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu bestätigen sind und die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Zur Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes bzw. Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen offen und mündlich. Wahlen zum Vorstand finden auf Antrag geheim und schriftlich statt.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.

(3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Über Einsprüche und Änderungsanträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§9 Vereinsvermögen**

(1) Der Vorstand hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt. Alle Anschaffungen, soweit sie nicht dem Verbrauch unmittelbar unterliegen, bleiben Eigentum des Vereins.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Laatzen zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

### **§ 10 Sonstiges**

Soweit die Satzung keine Regelungen getroffen hat, sind die Vorschriften über das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

**Gültigkeit der Satzung:** Die Satzung tritt zum 13. März 2019 in Kraft.